

Beschlussvorlage

**Drucksache
Nr. 2023/239**

Beratungsfolge			Abstimmung			
Gremium		Datum		Ja	Nein	Enth
Hauptausschuss	öffentlich	04.12.2023	Vorberatung			
Gemeinderat	öffentlich	11.12.2023	Beschlussfassung			

Errichtung eines Friedwaldes im Burrenwald

I. Beschlussantrag

1. Der Gemeinderat stimmt der Einrichtung eines Bestattungswaldes in Kooperation mit der FriedWald GmbH in Biberach im „Burrenwald“ (Flurstück 1908/2, Forstabteilungen 8 (teilweise), 12, 13, 16, 17 gemäß Karte in Anlage 1) zu.
2. Der gemeinschaftliche Forstbetrieb ist weiterhin für die Bewirtschaftung der Waldfläche zuständig.
3. Der Gemeinderat stimmt der vorliegenden Vereinbarungen mit der FriedWald GmbH (Klassikvertrag) zu.
4. Die Verwaltung wird beauftragt, die für die Einrichtung und den Betrieb des Bestattungswald-Standortes notwendigen Genehmigungen einzuholen und den Bestattungswald alsbald auf den Weg zu bringen.

II. Begründung

1. Ausgangslage

Der Gemeinderat ist bereits vor geraumer Zeit an das Forstamt herangetreten, die Einrichtung eines Bestattungswaldes zu prüfen. Das Forstamt hat in Abstimmung mit Friedwald GmbH eine Flächenpotentialanalyse durchgeführt und eine mögliche Fläche zur Einrichtung eines Bestattungswaldes erkundet.

2. Allgemeines zu Bestattungswäldern

Bei einem Bestattungswald (vgl. Konzept Anlage 2) handelt es sich um ein für jedermann leicht erreichbares Waldstück mit vorzugweise besonderem Charakter (Baumartenzusammensetzung und -struktur). Interessierte können dort das Recht auf eine Urnen-Bestattung an einem

individuell gewählten Baum erwerben. Es handelt sich ausschließlich um biologisch abbaubare Urnen. Bei Verlust eines Baumes gibt es vertragliche Vereinbarungen zur Ersatzpflanzung. Eine namentliche Kennzeichnung des Baumes, nach Wunsch mit christlichem Symbol, ist möglich, jedoch nicht verpflichtend. Die Durchführung einer Bestattungszeremonie ist möglich, jedoch nicht vorgeschrieben. Die Bestattung kann ebenso individuell unter Begleitung eines kirchlichen oder nichtkirchlichen Vertreters durchgeführt werden. Ein Bestattungswald verfügt über einen sogenannten Andachtsplatz, an dem die Verabschiedung durchgeführt werden kann. Der Bestattungsort ist Teil eines natürlichen Waldes. Das Ablegen von Grabschmuck im herkömmlichen Sinne ist aus diesem Grund nicht möglich. Auch das Aufstellen von Kerzen ist aus Gründen des Brandschutzes untersagt. Die Grabpflege übernimmt die Natur.

3. Bedarf eines Friedwaldes

Wie in der Ausgangslage skizziert, ist der Gemeinderat an das Forstamt herangetreten einen möglichen Friedwald-Standort zu prüfen. Im Rahmen eines „Schwäbische-Zeitung“-Artikels wurde der neue Amtsleiter des Forstamtes vorgestellt. Hierbei wurde unter anderem die Prüfung eines Friedwald-Standortes im Zeitungsartikel erwähnt. Seit Erscheinen dieses Artikels hat das Forstamt regelmäßig Anfragen bezüglich der Möglichkeit der Bestattung in einem Bestattungswald. Die Nachfrage nach dieser Bestattungsform ist somit seitens Bürger und Gemeinderat bestätigt.

Die städtischen Friedhöfe können aktuell keine Bestattung in Form eines Friedwaldes anbieten. Die Stadt hat durch die Einrichtung eines Bestattungswaldes im Gemeinschaftlichen Forstbetrieb die Möglichkeit diese Form anbieten zu können. Die Erträge aus einem Bestattungswald im Gemeinschaftlichen Forstbetrieb stünden somit dem städtisch-/hospitalischen Haushalt zur Verfügung.

Sollte die Einrichtung eines Bestattungswaldes im Gemeinschaftlichen Forstbetrieb abgelehnt werden, ist es dennoch möglich einen Bestattungswald in umliegenden Privatforstbetrieben einzurichten. Die Erträge aus einem Bestattungswald im Privatwald stünden dem öffentlichen Haushalt nicht zur Verfügung.

Aufgrund der Tatsache, dass die Bestattungsform eines Bestattungswaldes im Raum Biberach nicht vorhanden ist, wäre es der Gemeinde nicht möglich einen solchen im Privatwald abzuwenden. Dieser Umstand besteht unabhängig der Auslastung klassischer Bestattungsformen auf den städtischen Friedhöfen. Ein solcher Vorgang wurde bereits gerichtlich verhandelt (vgl. Verwaltungsgericht Weimar, Urteil vom 05.02.2014 –Aktenzeichen 3 K 201/13.We). Im vorliegenden Fall wurde entgegen der Kapazitäten der öffentlichen Friedhöfe der Gemeinde Bad Berka, die Einrichtung eines Friedwaldes richterlich bestätigt, da die Bestattungsform eines Bestattungswaldes nicht im Raum verfügbar war.

Das Forstamt empfiehlt aus diesem Grund die schnellstmögliche Einrichtung eines Friedwaldes im Gemeinschaftlichen Forstbetrieb, um die Erträge aus dem Betrieb eines Bestattungswaldes in öffentlichen Haushalten nutzen zu können.

4. Trägerschaft / Zuständigkeit

Die meisten Bestattungswälder werden in Form einer Kooperation zwischen dem Waldeigentümer und einem Betreiber wie der Friedwald GmbH realisiert. Hierzu gibt es verschiedene Kooperationsmodelle. Der professionelle Betreiber stellt hierbei ein erprobtes Konzept zur Verfügung, übernimmt das Marketing und betreibt die Beratung.

Das Städtische Forstamt spricht sich für eine Kooperation mit der Friedwald GmbH aus, da kein weiterer Konkurrent (z.B. „RuheForst“) die Option zum eigentlichen Betrieb des Bestattungswaldes (Beisetzung, Betrieb, Verwaltung) bietet, sondern lediglich die Nutzung der eingetra-

genen Marke. Andernfalls wären zusätzliche Leistung durch die Verwaltung in Eigenregie zu erbringen.

Die Friedwald GmbH hat sich als Betreiber von vielen Bestattungswäldern einen Namen gemacht und gilt als seriöser Anbieter und ist auch überregional bekannt. Daher präferiert die Verwaltung eine Umsetzung mit der Friedwald GmbH.

Theoretisch wäre der Betrieb eines Bestattungswaldes in städtischer Trägerschaft denkbar. Neben der Zuständigkeit des Forstamtes auf Grundlage des Geschäftsverteilungsplanes sind steuerliche Grundsätze zu beachten.

Mit dem Gesetz zur Reform des Grundsteuer- und Bewertungsrechts (Grundsteuer-Reformgesetz - GrStRefG) vom 26. November 2019 (BGBl 2019 I S. 1794) [1]) ist für die Bewertung des Grundbesitzes für Zwecke der Grundsteuer ab 1. Januar 2022 ein neuer Siebenter Abschnitt im Zweiten Teil des Bewertungsgesetzes mit Wirkung für die Grundsteuer ab dem Kalenderjahr 2025 eingefügt.

Hieraus geht hervor, dass es sich bei Erträgen aus dem Betrieb eines Bestattungswaldes steuerrechtlich um Nebenerträge aus dem Forstbetrieb handelt. Die Erträge aus dem Betrieb eines Bestattungswaldes können daher steuerrechtlich ausschließlich dem Forstbetrieb zugeordnet werden. Die Friedhofsverwaltung kann somit steuerrechtlich keine finanziellen Erlöse aus dem Betrieb eines Bestattungswaldes verbuchen. Es würden lediglich durchlaufende Posten entstehen. Die Friedhofsverwaltung wäre hierdurch lediglich mit zusätzlichem Verwaltungsaufwand in Form interner Verrechnungen belastet. Darüber hinaus wäre die alternative Vermarktung und steuerpflichtige Abwicklung über die Friedhofsverwaltung eine neue Herausforderung für die Verwaltung, die mit zusätzlichen Ressourcen einhergehen würde. Hierzu würde zusätzliches Personal benötigt werden. In Zeiten von Fachkräftemangel steht die Konzentration auf Kernaufgaben der Verwaltung im Vordergrund. Ein Bestattungswald zählt nicht zu den Kernaufgaben einer Verwaltung. Darüber hinaus ist die Vermarktung solcher Ruhestätten durch einen erfahrenen externen Betreiber, der sich deutschlandweit (vgl. Anlage 3) bereits einen Namen gemacht hat und führend auf seinem Gebiet ist, sinnvoller und effizienter als der Aufbau einer eigenen Marketingstrategie.

5. Genehmigungsverfahren

Grundsätzlich wird zwischen Gemeindefriedhöfen, kirchlichen Friedhöfen und privaten Bestattungsplätzen unterschieden. Bestattungswälder werden i.d.R. als Gemeindefriedhöfe genehmigt. Dabei ist es unerheblich, ob die Flächen im Eigentum der Gemeinde stehen, oder von Dritten zur Verfügung gestellt werden.

Im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens wird die Eignung der Fläche nach geltenden Rechtsgrundlagen (Wasser-, Naturschutz-, Wald-, Baurecht, etc.) geprüft. Die Anlage eines Bestattungswaldes bedarf keiner Genehmigung nach Landeswaldgesetz. Das Genehmigungsverfahren wird jedoch aufgrund eventuell anfallender Kosten durch benötigte Gutachten erst eingeleitet, wenn eine Kooperationsvereinbarung zwischen der Stadt Biberach und der Friedwald GmbH zu Stande gekommen ist.

6. Auswirkungen für den Forstbetrieb

Die in **Anlage 1** angeführten Flächen Flurstück 1908/2, Forstabteilungen 8 (teilweise), 12, 13, 16, 17) liegen im südwestlichen Teil des Burrenwaldes. Durch die Frequentierung dieser Flächen ist ohnehin lediglich eine extensive Bewirtschaftung der Flächen möglich. Nach Rücksprache mit dem Vertreter der FriedWald GmbH stellt die Frequentierung, insbesondere des südwestlichen Teiles des Burrenwaldes, keinen einschränkenden Faktor zur Einrichtung eines Bestattungswaldes dar. Bestattungswälder in der Nähe von Großstädten sind deutlich stärker

frequentiert. Waldbaulich bieten die Flächen ein breites Baumartenspektrum, wodurch es mit geringem Aufwand möglich ist, die Flächen im Sinne eines Bestattungswaldes auszugestalten. Die umliegenden Forstabteilungen sind zudem als Buchen-Lebensraumtypen aufgeführt, wodurch vom Standpunkt des Waldnaturschutzes aufgrund der weiteren Extensivierung der Waldwirtschaft ein Lückenschluss erfolgen würde. Wesentliche Aufgabe für den Forstbetrieb wäre die Umsetzung der Verkehrssicherung auf dem in Betrieb befindlichen Teil des ausgewiesenen Bestattungswaldes. Die übrigen Aufgaben obliegen dann der Friedwald GmbH.

Das vorliegende Angebot der Friedwald GmbH beinhaltet für die ersten 5 Jahre eine kostenfreie Erstellung der Verkehrssicherungsprotokolle. Die anfallenden Kosten durch die Umsetzung der Verkehrssicherungsmaßnahmen können auch langfristig durch die Erträge aus dem Holzverkauf und dem Forstbetrieb gedeckt werden. Somit ist der betriebliche Mehraufwand für die Umsetzung der Verkehrssicherung auf der Fläche des Bestattungswaldes als gering einzuschätzen.

Etwaige Opportunitätskosten durch Naturschutz und verringerte Holznutzung werden durch die Erträge aus dem Bestattungswald kompensiert. Insgesamt würde die Einrichtung eines Bestattungswaldes das Ertragsportfolio des Gemeinschaftlichen Forstbetriebs erweitern. Das betriebliche Risiko durch die unsichere Holzmarktlage kann, durch ein weiteres Standbein in Form eines Bestattungswaldes verringert werden.

7. Kosten und Finanzierung

7.1 Laufender Betrieb

Der vorliegende Vertragsentwurf orientiert sich an einem Vertragsmuster der Friedwald GmbH. Es handelt sich um einen sogenannten „Klassikvertrag“.

Beim „Klassikvertrag“ stellt eine Gemeinde ihre Waldfläche als Bestattungswald zur Verfügung, sorgt für die Verkehrssicherung und beantragt den Grundbucheintrag für den Betrieb des Bestattungswaldes. Die Friedwald GmbH ihrerseits betreibt den Bestattungswald, sorgt für die Vermarktung, Vertragsschluss mit Privatpersonen, übernimmt die Verwaltungstätigkeiten und berät Kunden, Interessenten und Angehörige.

Es wird bei den Ertragspositionen zwischen 2 wesentlichen Positionen unterschieden:

- Einer Beteiligung an den Grabnutzungsrechten
- Einer Beteiligung an den Beisetzungsentgelten

Die Friedwald GmbH selbst ist in der Lage den „Friedwald-Försterdienst“ sicherzustellen. Bei einer Umsetzung des Friedwald-Försterdienstes betragen die Beteiligungen der Stadt und des Hospitals:

- 39 % an den Grabnutzungsrechten (variierend nach Kosten des Platzes)
- 50 % an den Beisetzungsentgelten (derzeit pauschal 450 €)

Die Verwaltung empfiehlt vorerst den „Friedwald-Försterdienst“ über Friedwald selbst abzuwickeln und zu gegebener Zeit eine Übernahme dieser Tätigkeit in eigener Verantwortung zu evaluieren.

Die Friedwald GmbH hat ein besonderes Interesse am Standort Biberach, da es noch keinen Bestattungswald in dieser Raumschaft gibt (vgl. Anlage 3). Aus diesem Grund sieht der vorliegende Vertragsentwurf die kostenfreie Erstellung der notwendigen Verkehrssicherungsprotokolle für einen zeitlichen Rahmen von 5 Jahren vor.

Aufgrund der variablen Erträge durch eine variable Anzahl möglicher Bestattungen kann keine exakte Ertragsschätzung durchgeführt werden. Durch den Umstand, dass im gesamten Raum

um Biberach kein Bestattungswald existiert, hat ein Bestattungswald in Biberach nach Einschätzung der Friedwald GmbH großes Potential. Neben den variablen Aufwendungen (primär Verkehrssicherung) sind jährliche Erträge in der Größenordnung von 200.000 € pro Jahr (100 Bestattungen à 450 € zuzüglich 1.550 € Pacht für die Fläche, (vgl. Anlage 4)) durchaus realistisch.

7.2 Einrichtung des Friedwaldes

Neben den Erträgen und Aufwendungen des laufenden Betriebes sieht das vorliegende Angebot eine 50 %ige Übernahme der Kosten für die Einrichtung des Friedwaldes (Schutzwagen, Infotafel, Einrichten eines Andachtsplatzes) sowie eine 50 %ige Übernahme der Kosten für die Genehmigung durch die Stadt vor. Die Kosten können derzeit nicht geschätzt werden, da etwaige benötigte Gutachten für Genehmigungsbehörden und deren Kosten nicht bekannt sind.

7.3 Opportunitätskosten

Die Einrichtung eines Bestattungswaldes kann zu einer Verringerung der Anzahl an Bestattungen auf den städtischen Friedhöfen führen. Aufgrund des hohen Einzugsbereiches eines Bestattungswaldes ist davon auszugehen, dass viele Bestattungen von Personen erfolgen, welche nicht in Biberach ansässig sind. Aus diesem Grund kann keine Einschätzung über mögliche Opportunitätskosten für die städtischen Friedhöfe gegeben werden.

8. Vergabeverfahren

Es besteht keine rechtliche Notwendigkeit zur Durchführung eines Vergabeverfahrens (vgl. Externes Rechtsgutachten Anlage 5).

9. Beschlussempfehlung

Vor dem Hintergrund der Nachfrage nach alternativen Bestattungsformen sieht das Forstamt die Einrichtung eines Friedwaldes als sinnvolle Ergänzung zu den bisherig verfügbaren Bestattungsformen an. Das Forstamt empfiehlt auf Grundlage der vorliegenden Flächenauswahl die Verwaltung in Kooperation mit Friedwald GmbH zur Einrichtung eines Bestattungswaldes zu beauftragen.

Matthias Eckert
Forstamtsleiter

Anlage 1 - Plangebiet zur Einrichtung
Anlage 2 - Konzeptdarstellung der Friedwald GmbH
Anlage 3 - Friedwald-Standorte in Deutschland
Anlage 4 - Werbeflyer der Friedwald GmbH
Anlage 5 - aktuelles Rechtsgutachten, nichtöffentlich